



Zulassungsreglement für die Studiengänge Master of Science des Departements Gesundheit (ZuR MSc G)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1a und 1b und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ Artikel 52 und Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)²²

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Masterstudium am Departement Gesundheit, sofern ein Studiengang über kein eigenes Zulassungsreglement verfügt.

2. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundsatz

Art. 2 Zum Studium wird zugelassen, wer über einen Bachelor-Abschluss in der jeweiligen Fachrichtung einer Schweizer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügt. Vorbehalten bleiben die Artikel 6 und 7.

2. Besondere Bestimmung für den MSc Pflege

Art. 3 Zum Masterstudiengang Pflege wird zugelassen, wer zusätzlich zu Artikel 2 eine entsprechende Berufserfahrung von einem Jahr mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent vorweist.

3. Besondere Bestimmung für den MSc Ernährung und Diätetik

Art. 4 Zum Masterstudiengang Ernährung und Diätetik wird ausserdem zugelassen, wer über einen Bachelor-Abschluss mit hinreichendem Bezug zur Fachrichtung verfügt.

4. Besondere Bestimmung für den MSc Healthcare Leadership

Art. 5 Die Bedingung bezüglich Fachrichtung gemäss Artikel 2 erfüllt für den Masterstudiengang Healthcare Leadership, wer über einen Bachelor-Abschluss

- a* in einem Gesundheits-³ oder Medizinalberuf⁴,
- b* eines Studiengangs aus der Fachbereichsgruppe „Gesundheit“ der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung⁵ oder
- c* mit hinreichendem Bezug zum Gesundheitswesen verfügt.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ Gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

⁴ Gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) oder dem Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe, Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81).

⁵ Anhang der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV).

5. Besondere Bestimmung bei Abschlüssen an Vorgängerschulen

Art. 6 ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über einen Schweizer Abschluss einer Vorgängerschule der heutigen Fachhochschulen verfügen und die Bewilligung zum Tragen des Fachhochschultitels⁶ im jeweiligen Fachbereich vorlegen, werden zum Studium zugelassen, wenn sie

- a für den Masterstudiengang Pflege zusätzlich eine entsprechende Berufserfahrung von einem Jahr mit Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent vorweisen und
- b die Eignungsabklärung bestanden haben.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über einen Abschluss gemäss Absatz 1 verfügen und keine Bewilligung zum Tragen des Fachhochschultitels im jeweiligen Fachbereich vorlegen können, werden zum Studium zugelassen, wenn sie

- a zusätzliche Fortbildungen auf Hochschulniveau ausweisen können, die eine Gleichwertigkeit zum vorausgesetzten Bachelor-Abschluss begründen,
- b für den Masterstudiengang Pflege zusätzlich eine entsprechende Berufserfahrung von einem Jahr mit Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent vorweisen und
- c die Eignungsabklärung bestanden haben.

6. Besondere Bestimmung bei berufsqualifizierenden Abschlüssen der höheren Berufsbildung

Art. 7 Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügen, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie

- a zusätzlich über einen fachbereichsfremden Hochschulabschluss und über Fortbildungen auf Hochschulniveau verfügen, die die nötige Gleichwertigkeit begründen,
- b für den Masterstudiengang Pflege zusätzlich eine entsprechende Berufserfahrung von einem Jahr mit Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent vorweisen und
- c die Eignungsabklärung bestanden haben.

Zulassung bei Übertritt

Art. 8 Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Studiengang der jeweiligen Fachrichtung befinden und übertreten wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Reglement grundsätzlich als erfüllt. In allen Fällen wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. Bestehen aufgrund dieses Gesprächs begründete Zweifel an der Eignung der bewerbenden Person, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter eine Eignungsabklärung anordnen.

3. Anmeldeverfahren

Anmeldung

Art. 9 ¹ Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber melden sich gemäss den Bestimmungen des Fachhochschulstatuts vom 16. November 2022 der Berner Fachhochschule (FaSt) form- und fristgerecht an.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den Angaben im Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a Identitätskarte oder Pass (Vor- und Rückseite),

⁶ Gemäss Artikel 7 der Verordnung vom WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Lebenslauf,
- d* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise und Bestätigungen gemäss den Artikeln 2 bis 7.

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innert der festgesetzten Frist nachgereicht werden.

Eignungsabklärung: Anmeldung, Rückzug, Verhinderung

Art. 10 ¹ Mit der Anmeldung zum Studium erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Eignungsabklärung, sofern eine solche zu durchlaufen ist.

² Erfolgt ein schriftlicher Rückzug bis fünf Tage vor der Eignungsabklärung, wird die Gebühr zurückerstattet.

³ Ist eine Studienbewerberinnen oder ein Studienbewerber am Termin der Eignungsabklärung aus wichtigen Gründen verhindert, bewilligt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter einen Ersatztermin.

4. Eignungsabklärung

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Für die Durchführung der Eignungsabklärung ist die Departementsleiterin oder der Departementsleiter verantwortlich. Sie oder er erlässt die notwendigen Weisungen.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt zwei prüfende Fachpersonen. Audio- oder Videoaufzeichnungen sind anstelle einer zweiten prüfenden Person zulässig.

³ Die prüfenden Personen sind für die Dokumentation verantwortlich.

Inhalt

Art. 12 Die Eignungsabklärung besteht aus einem standardisierten Interview von 45 - 60 Minuten Dauer.

Kompetenzen

Art. 13 Die Beurteilung der Eignung misst sich an folgenden Kriterien:

- a* Konzeptionelle Kompetenz,
- b* Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz,
- c* Reflexionsfähigkeit und Motivation.

Bewertung

Art. 14 Die Bewertung der Eignung erfolgt mit numerischen Noten gemäss dem Rahmenreglement vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS).

Bestehensnorm

Art. 15 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4.0 erreicht ist.

Entscheid

Art. 16 Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Zulassung zum Studium.

Gebühr

Art. 17 Die Gebühr für die Eignungsabklärung beträgt 200 Franken.



5. Beschwerdeverfahren

Art. 18 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 19 Das Zulassungsreglement vom 24. August 2020 für die Studiengänge Master of Sciences des Departements Gesundheit (ZulR MSc G) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt erstmals für Zulassungen per Herbstsemester 2027.

Bern, 20. Mai 2026
Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Bern, 26. Juni 2026
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Thomas Bernhard, Präsident

Sig.
Reto Müller, Regierungsrat